

Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern



Az.: LVerfG 1/19

Beschluss

In dem Organstreitverfahren

Nikolaus Kramer,
Mitglied des Landtags Mecklenburg-Vorpommern,
Lennéstraße 1, 19053 Schwerin

- Antragsteller -

Bevollmächtigter:
Rechtsanwalt Justus Burgdorf,
...

gegen

die Präsidentin des Landtages Mecklenburg-Vorpommern,
Lennéstraße 1,
19053 Schwerin

- Antragsgegnerin -

Bevollmächtigter:
Prof. Dr. Wolfgang Zeh,
Marktstraße 10
72359 Dotternhausen

hat das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

wegen eines Ordnungsrufes

am 27. Februar 2020

durch

den Präsidenten Thiele,
den Vizepräsidenten Nickels,
den Richter Rüscher,
den Richter Wähner,
den Richter Prof. Dr. Classen,
den Richter Tränkmann und
die Richterin Dr. Lehmann-Wandschneider

beschlossen:

Der Gegenstandswert wird auf 6.000 Euro festgesetzt.

Gründe:

Mit Urteil vom 19. Dezember 2019 hat das Gericht ausgesprochen, dass die Antragsgegnerin dem Antragsteller seine notwendigen Auslagen zu erstatten hat. Der Gegenstandswert für die Tätigkeit des Prozessbevollmächtigten ist auf dessen Antrag gem. §§ 32 Abs. 2 Satz 1, 33 Abs. 1 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) durch Beschluss festzusetzen.

Die Gegenstandswertfestsetzung beruht auf § 37 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 RVG. Danach ist der Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen zu bestimmen; er beträgt mindestens 5.000 Euro. Der nach diesen Kriterien vorliegend mit 6.000 Euro festgesetzte Gegenstandswert orientiert sich an der Bewertung des Gerichts in

vergleichbaren Fällen für einen Ordnungsruf (vgl. Beschl. zum Gegenstandswert v. 23.01.2014 – LVerfG 5/13 – sowie Beschl. zum Gegenstandswert v. 25.06.2015 – LVerfG 9/14 und 10/14 –). Soweit der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers demgegenüber unter Verweis auf vergleichbare vergangene Verfahren eine Festsetzung des Gegenstandswertes auf 10.000 Euro angeregt hat, betreffen diese Verfahren die Verletzung parlamentarischer Fragerechte (vgl. Beschl. zum Gegenstandswert v. 30.06.2016 – LVerfG 1/15 –; Beschl. v. 23.01.2014 – LVerfG 8/13 –, betr. zwei Anfragen).

Thiele

Nickels

Rüsch

Wähler

Prof. Dr. Classen

Tränkmann

Dr. Lehmann-Wandschneider